Alte Fassung (Stand Januar 1998)	Neue Fassung	Anmerkungen
	<u>Präambel</u>	<u> </u>
	Das Werteleitbild ist Orientierung für	
	uns als Mitglieder der TuS	
	Niederneisen. Die Inhalte sind ein	
	selbstverständlicher Bestandteil	
	unseres Einsatzes und Richtschnur	
	gegenüber der Gesellschaft und	
	beinhaltet:	
	Boonektveller Ilmgeng Wir pflager	
	Respektvoller Umgang – Wir pflegen einen respektvollen und sportlich fairen	
	Umgang untereinander und im sportlichen	
	Wettstreit. Unsere Sportstätten und deren	
	Einrichtung sind für uns ein wertvolles	
	Gut. Alle Menschen, unabhängig vom	
	Alter, Geschlecht, Religion oder Hautfarbe	
	sind bei uns willkommen.	
	Offenheit - Wir wollen uns	
	weiterentwickeln und sind offen für neue	
	Ideen und neue Menschen. Dabei bieten	
	und erwarten wir eine transparente	
	Kommunikation und einen wertschätzenden Umgang miteinander.	
	Verlässliche Ansprechpartner sind	
	Übungsleiter, Trainer und der Vorstand.	
	Unsere Mitglieder sollen sich in unserem	
	Verein stets willkommen und zu Hause	
	<u>fühlen.</u>	



Tradition - Unsere Mitglieder profitieren seit 1896/1912/1939 von einer starken Gemeinschaft und identifizieren sich durch Stabilität und Beständigkeit. Mit dieser Erfahrung, sowie den starken Strukturen, richten wir den Verein auf zukünftige Anforderungen aus.

Verlässlichkeit - Wir sind für die
Menschen in und um Niederneisen ein
verlässlicher Partner. Der Einsatz unserer
Mitglieder sorgt für ein vielfältiges und
qualifiziertes Angebot und bietet ein Stück
Heimat. Diese Verlässlichkeit bieten wir
für alle Menschen in allen Lebensphasen
mit einem adäguaten sportlichen Angebot.

Freude - Unsere Mitglieder fühlen sich bei uns wohl und erleben Freude an Sport und Bewegung. Die Gemeinschaft, Kameradschaft, Geselligkeit und Tradition werden im Verein großgeschrieben und das nicht nur beim Sport, sondern auch bei außersportlichen Aktivitäten unterstützen.

Teamgeist - Wir leben Gemeinschaft in allen Gruppen, Mannschaften,
Abteilungen sowie im ganzen Verein.
Teamgeist ist für unsere Mitglieder ein zentraler Wert. Der Zusammenhalt und die Kommunikation untereinander ist die

	Basis für sportliche Erfolge und ein harmonisches Miteinander. Leistungsbereitschaft - Wir engagieren uns im Sport auf allen Leistungsebenen und bieten begeisternde Bewegung in vielen Sportarten. Dazu gehört für uns auch Verantwortung zu tragen und den Sportgedanken mit ehrenamtlichem Engagement zu fördern und zu unterstützen.	
	In der Satzung der TuS Niederneisen e.V. wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit das generische Maskulinum verwendet. Weibliche und anderweitige Geschlechteridentitäten werden dabei ausdrücklich mitgemeint, soweit es für die Aussage erforderlich ist.	Hierdurch wird die bessere Lesbarkeit der nachfolgenden Satzungsregelungen sichergestellt.
§ 1 - Allgemeines (1) Der beim Amtsgericht Montabaur im Vereinsregister unter der Nr. 583 eingetragene Verein "Turn- und Sportgemeinde e.V. Niederneisen" ist hervorgegangen aus dem Turnverein 1896 Niederneisen und dem Fußballklub Viktoria 1912 Niederneisen. Er ist Mitglied des Sportbundes Rheinland im Landessportbund Rheinland-Pfalz, sowie	§ 1 - Allgemeines (1) Der beim Amtsgericht Montabaur im Vereinsregister unter der Nr. 583 eingetragene Verein "Turn- und Sportgemeinde Niederneisen e.V. Niederneisen" (kurz: Tus Niederneisen) ist hervorgegangen aus dem Turnverein 1896 Niederneisen und dem Fußballklub Viktoria 1912 Niederneisen. Er ist Mitglied des Sportbundes Rheinland im Landessportbund Rheinland-Pfalz, sowie	

der einzelnen Fachverbände. Die Mitgliedsnummer ist 509.

- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Niederneisen, Jahnstraße.
- (3) Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953 und zwar insbesondere durch die Pflege und Förderung des Amateursports. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

der einzelnen Fachverbände. Die Mitgliedsnummer ist 509.

- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Niederneisen. Jahnstraße.
- (3) Die Tus Niederneisen Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnungder Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953 und zwar insbesondere durch die Pflege und Förderung des Amateursports. Der Satzungszweck wird insbesondere durch das Anbieten sportlicher Übungen und die Förderung sportlicher Leistungen, die Veranstaltung von Wettkämpfen und durch die Teilnahme an Sportveranstaltungen verwirklicht.

Die Tus Niederneisen ist selbstlos tätig und verfolgt nicht eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten

Die Änderungen sind angelehnt an die aktuelle Mustersatzung der Abgabenordnung. Die Formulierungen muss jeder gemeinnützige Verein in seiner Satzung verankern. Der Sinngehalt der ursprünglichen Regelung wird aber nicht verändert.

	keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.	
§ 2 - Erwerb der Mitgliedschaft (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche, unbescholtene Person werden. (2) Wer Mitglied werden will, hat an den geschäftsführenden Vorstand eine schriftliche Beitrittserklärung zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Die Aufnahme erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand.	§ 2 - Erwerb der Mitgliedschaft (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche, unbescholtene Person werden. (2) Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung beim Gesamtvorstand. Wer Mitglied werden will, hat an den geschäftsführenden Vorstand eine schriftliche Beitrittserklärung zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Der Gesamtvorstand hat über den Aufnahmeantrag zu entscheiden und teilt dem Antragsteller die Entscheidung mit. Die Aufnahme erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand.	Aus Praktikabilitätsgründen wird die Zuständigkeit für Aufnahmeanträge an den Gesamtvorstand übertragen. Neue Mitglieder kommen im Regelfall zunächst mit Abteilungen bzw. deren Leitern in Kontakt und reichen ihre Beitrittserklärungen ein. Die Erklärungen werden schließlich dem Gesamtvorstand zur Entscheidung vorgelegt.
§ 3 - Verlust der Mitgliedschaft (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch Austritt oder durch Ausschluss aus dem Verein. Das Recht auf Ausschluss obliegt dem Gesamtvorstand.	§ 3 - Verlust der Mitgliedschaft (1) Die Mitgliedschaft erlischt bei Auflösung des Vereins. (24) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch Austritt oder durch Ausschluss aus dem Verein. Das Recht auf Ausschluss obliegt dem Gesamtvorstand.	Die Gründe für den Verlust der Mitgliedschaft werden vervollständigt.

- (2) Der Austritt ist nur zum Ende eines Kalendervierteljahres unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zulässig. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den geschäftsführenden Vorstand zu richten.
- (3) Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, vom Gesamtvorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - a) wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen oder grober Missachtung von Anordnungen der Organe des Vereins
 - b) wegen Nichtzahlung von Beiträgen trotz zweifacher (schriftlicher) Mahnung
 - c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens.
 - d) wegen unehrenhaften Handlungen

Der Bescheid über den Ausschluss und die Gründe die dazu führten, ist mit Einschreibebrief zuzustellen. Der Ausgeschlossene hat das Recht auf Einspruch bei der Jahreshauptversammlung.

- (32) Der Austritt ist nur zum Ende eines Kalendervierteljahres unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zulässig. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Gesamtvorstandgeschäftsführenden Vorstand zu richten.
- (43) Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, vom Gesamtvorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - a) wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen oder grober Missachtung von Anordnungen der Organe des Vereins
 - b) wegen Nichtzahlung von Beiträgen trotz zweifacher (schriftlicher) Mahnung
 - c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens.
 - d) wegen unehrenhaften Handlungen

Der Bescheid über den Ausschluss und die Gründe die dazu führten, ist mit Einschreibebrief zuzustellen. Der Ausgeschlossene hat <u>innerhalb eines Monats nach Zustellung des Ausschlusses</u> das Recht auf Einspruch. Über den Einspruch wird bei der

Auch die Zuständigkeit für Austrittserklärungen wird beim Gesamtvorstand angesiedelt.

Die Regelungen zum Einspruch gegen einen Vereinsausschluss werden durch eine Einspruchsfrist sowie Hinweise zum Verfahrensablauf ergänzt.

	<u>nächsten</u> Jahreshauptversammlung <u>entschieden</u> .	
§ 4 - Rechte und Pflichten	§ 4 - Rechte und Pflichten	
 (1) Die Mitglieder sind in Ausübung ihrer sportlichen (Sammelbegriff) Betätigung zur unentgeltlichen Benutzung der vorhandenen Sportanlagen, Einrichtungen und Geräte unter Beachtung der vom Verein erlassenen Bestimmungen, sowie den Anordnungen der Vereinsbeauftragten, berechtigt. (2) Jedes Mitglied hat innerhalb und außerhalb des Vereins das Ansehen desselben zu wahren. Es hat die Interessen des Vereins zu fördern, sowie die Satzung, Beschlüsse und Anordnungen des Vorstandes und seiner Organe zu beachten. 	 (1) Die Mitglieder sind in Ausübung ihrer sportlichen (Sammelbegriff) Betätigung zur unentgeltlichen Benutzung der vorhandenen Sportanlagen, Einrichtungen und Geräte unter Beachtung der vom Verein erlassenen Bestimmungen, sowie den Anordnungen der Vereinsbeauftragten, berechtigt. (2) Jedes Mitglied hat innerhalb und außerhalb des Vereins das Ansehen desselben zu wahren. Es hat die Interessen des Vereins zu fördern, sowie die Satzung, Beschlüsse und Anordnungen des Vorstandes und seiner Organe zu beachten. 	
§ 5 - Beiträge	§ 5 - Beiträge	
(1) Der monatliche Mitgliedsbeitrag, eventuelle außerordentliche Beiträge, sowie der Erhebungszeitraum werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Der Mitgliedsbeitrag ist vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich jeweils zum Beginn des Abrechnungszeitraumes zu leisten.	(1) Der monatliche Mitgliedsbeitrag wird, eventuelle außerordentliche Beiträge, sowie der Erhebungszeitraum werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Der Mitgliedsbeitrag ist vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich jeweils zum Beginn des Abrechnungszeitraumes zu leisten.	Die Festsetzung außerordentlicher Beiträge obliegt den Abteilungen und bedarf der Zustimmung des geschäftsführenden Vorstands.

(2) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.	(2) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Mitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr sind nicht mehr mit dem Familienbeitrag abgedeckt, sondern müssen eigene Mitgliedsbeiträge entrichten.	Die Regelungen zur Beitragserhebung werden an die bereits gelebte Vereinspraxis zu Familienbeiträgen angepasst.
	 (3) Der Vorstand kann in begründeten Fällen Mitgliedsbeiträge sowie eventuelle außerordentliche Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden. (4) Durch den Vorstand können Ehrenmitglieder von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit werden. 	In den neuen Abs. 3 und 4 werden Satzungsgrundlagen für die Beitragserhebung in besonderen Einzelfällen geschaffen.
§ 6 - Stimmrecht und Wählbarkeit	§ 6 - Stimmrecht und Wählbarkeit	
(1) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom 16ten Lebensjahr an. Jüngere Mitglieder können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.	(1) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 16.ten Lebensjahr an. Jüngere Mitglieder können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.	Hier erfolgt eine Klarstellung hinsichtlich der Altersgrenze für die Stimmberechtigung.
(2) Gewählt werden können Mitglieder nach Erreichen der gesetzlichen Volljährigkeit.	(2) Gewählt werden können Mitglieder können nach Erreichen der gesetzlichen Volljährigkeit gewählt werden.	

§ 7 - Maßregelungen	§ 7 – Maßregelungen	
Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen des Vorstandes und seiner Organe verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom Gesamtvorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:	Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen des Vorstandes und seiner Organe verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom Gesamtvorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:	
a) Verweis	a) Verweis	
b) angemessene Geldstrafe (Schadenersatz)	b) <u>A</u> angemessene Geldstrafe (Schadenersatz)	
c) zeitlich begrenztes Verbot am Sportbetrieb	c) <mark>Zze</mark> itlich begrenztes Verbot am Sportbetrieb	
	d) Zeitlich begrenztes Hausverbot	Der Maßnahmenkatalog wird um eine weitere zeitlich befristete Strafe ergänzt.
Der Bescheid ist dem Betroffenen mit Einschreibebrief zuzustellen.	Der Bescheid ist dem Betroffenen mit Einschreibebrief zuzustellen.	weitere zeitlich bemstete Strafe erganzt.
§ 8 – Vereinsorgane	§ 8 – Vereinsorgane	
Organe des Vereins sind:	Organe des Vereins sind:	
a) Mitgliederversammlung	a) Mitgliederversammlung	
b) Vorstand	b) Vorstand	

I. Gesamtvorstand	I. <u>Geschäftsführender</u> <u>Vorstand</u> Gesamtvorstand	
II. geschäftsführender Vorstand	II. <u>Gesamtvorstand</u> geschäftsführender Vorstand	
§ 9 – Mitgliederversammlung	§ 9 – Mitgliederversammlung	
(1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.	(1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.	
(2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in jedem Jahr statt.	(2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in jedem Jahr statt.	
(3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb von 14 Tagen einzuberufen, wenn es:	(3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb von 14 Tagen einzuberufen, wenn es:	
a) der Gesamtvorstand beschließt	a) der Gesamtvorstand beschließt	
b) ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand beantragt hat.	b) ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand beantragt hat.	
(4) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Gesamtvorstand und zwar durch Aushang und Veröffentlichung im Mitteilungsblatt	(4) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Gesamtvorstand und zwar durch Aushang an der Turnhalle Niederneisen und	

der Verbandsgemeinde Hahnstätten unter der Rubrik "Aus Vereinen und Verbänden". Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von 14 Tagen liegen. In der Einberufung zu der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung bekannt zu geben.	Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde Aar- EinrichHahnstätten unter der Rubrik "Aus Vereinen und Verbänden". Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von drei Wochen14 Tagen liegen. In der Einberufung zu der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung bekannt zu geben.	Die Einladungsfrist wird auf drei Wochen ausgeweitet, um sämtlichen Beteiligten eine angemessene Vorbereitung der Mitgliederversammlung zu ermöglichen.
Diese muss folgende Punkte enthalten:	Diese muss folgende Punkte enthalten:	
a) Bericht des Vorstandes	a) Bericht des Vorstandes	
b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer	b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer	
c) Entlastung des Vorstandes	c) Entlastung des Vorstandes	
d) Wahlen, soweit erforderlich	d) Wahlen, soweit erforderlich	
e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge	e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge	
f) Festsetzung der Beiträge, soweit erforderlich.	f) Festsetzung der Beiträge, soweit erforderlich.	
(5) Der Hauptversammlung steht zu:	(5) Der Haupt Mitglieder versammlung steht zu:	

a) Festlegung der Größe des
Gesamtvorstandes

- b) Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer
- c) Entlastung des Vorstandes
- d) Satzungsänderung
- e) Festsetzung der Monatsbeiträge
- f) Beschlussfassung über Anträge
- g) Belastung des Vereins mit Grundschulden, sowie An- und Verkauf von Immobilien
- h) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- (6) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (7) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des

a) Festlegung der Größe des Gesamtvorstandes

- <u>ab</u>) Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer
- b) Bestätigung des Jugendleiters und dessen Stellvertreters
- c) Entlastung des Vorstandes
- d) Satzungsänderung
- e) Festsetzung der Monatsbeiträge
- f) Beschlussfassung über Anträge
- g) Belastung des Vereins mit Grundschulden, sowie An- und Verkauf von Immobilien
- h) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- (6) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (7) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmenanwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit

Die Größe des Gesamtvorstands wird unter § 10 der Satzung geregelt. Eine unter Umständen hiervon abweichende Festlegung durch die Mitgliederversammlung ist nicht möglich.

Die Mitgliederversammlung wird zuständig für die Bestätigung der neu geschaffenen Positionen des Vereinsjugendleiters und dessen Stellvertreters.

Die Wahlmodalitäten werden konkretisiert. Die Stimme des Vorsitzenden soll bei Stimmengleichheit nicht mehr ausschlaggebend sein. Vorsitzenden oder des Versammlungsleiters den Ausschlag.

- (8) Die Beschlüsse über die:
 - a) Änderung der Satzung
 - b) An- und Verkauf von Immobilien
 - c) Belastungen des Vereins mit Grundschulden

müssen mit einer Mehrheit von Zweidrittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

(9) Über einen Antrag kann nur Beschluss gefasst werden, wenn er in er Tagesordnung angeführt war, oder eine Mehrheit von Zweidritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder für die nachträgliche Aufnahme stimmt.

gilt ein Antrag als abgelehntgibt die Stimme des Vorsitzenden oder des Versammlungsleiters den Ausschlag.

- (8) Die Beschlüsse über die:
 - a) Änderung der Satzung
 - b) An- und Verkauf von Immobilien
 - c) Belastungen des Vereins mit Grundschulden

müssen mit einer Mehrheit von Zweidrittel der <u>abgegebenen gültigen</u>
<u>Stimmenerschienenen stimmberechtigten Mitglieder</u> beschlossen werden.

(9) Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand des Vereins eingegangen sind.

Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die anwesenden Mitglieder mit einer Zweidrittelmehrheit beschließen, dass sie als Tagesordnungspunkte aufgenommen werden. Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung ist unzulässig. Über

Neben Dringlichkeitsanträgen sollen zukünftig auch Abstimmungen über Anträge außerhalb der regulären Tagesordnung möglich sein, sofern diese rechtzeitig beim Vorstand eingereicht wurden.

(10) Geheime Abstimmungen erfolgen nur, wenn mindestens 10 Mitglieder es beantragen.	einen Antrag kann nur Beschluss gefasst werden, wenn er in er Tagesordnung angeführt war, oder eine Mehrheit von Zweidritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder für die nachträgliche Aufnahme stimmt. (10) Geheime Abstimmungen erfolgen nur, wenn mindestens 10 Mitglieder es beantragen.	
§10 Vorstand	§10 Vorstand	
Der Vorstand arbeitet:	(1) Der Vorstand arbeitet:	
a) als geschäftsführender Vorstand	a) als geschäftsführender Vorstand	
Der geschäftsführende Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:	Der geschäftsführende Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:	
I. 1, Vorsitzende(r)	I. 1. Vorsitzende (r)	
II. Hauptkassierer(in)	II. Hauptkassierer (in)	
III. Ressortleiter(in) Sport	III. Ressortleiter (in) Sport	
IV. Vereinsgeschäftsführer(in)	IV. Vereinsgeschäftsführer (in)	
V. Ressortleiter(in) Vermögen u. Bau	V. Ressortleiter (in) Vermögen u. Bau	

Ι Γ	VI. Ressortleiter(in)	VI. Ressortleiter(in)	
'	Veranstaltungen	Veranstaltungen	
	Die Mitgliederversammlung wählt aus den geschäftsführenden Vorstandsmitgliedern zu III. bis VI. eine(n) zweite(n) Vorsitzende(n).	Die Mitgliederversammlung wählt aus den geschäftsführenden Vorstandsmitgliedern zu III. bis VI. eine(n) stellvertretenden zweite(n) Vorsitzende(n).	
	b) als Gesamtvorstand	b) als Gesamtvorstand	
	Der Gesamtvorstand setzt sich wie folgt zusammen:	Der Gesamtvorstand setzt sich wie folgt zusammen:	
	I. dem geschäftsführenden Vorstand	I. dem geschäftsführenden Vorstand	
	II. einem(r) Schriftführer(in)	II. einem (r) Schriftführer (in)	
	III. den stellvertretenden Kassierern(innen)	III. den stellvertretenden Kassierern (innen)	
	IV. den Beisitzern(innen)	IV. den Beisitzern (innen)	
	V. den Abteilungsleitern(innen)	V. den Abteilungsleitern (innen)	
	VI. den Jugendleitern(innen)	VI. de <u>m</u> n Jugendleitern(innen)	
	VII. den Leitern(innen) der Ausschüsse	VII. den Leitern (innen) der Ausschüsse	

- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der(die) Vorsitzende und sein(e) Stellvertreter(in). Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis zum Verein wird der(die) Stellvertreter(in) jedoch nur bei Verhinderung des (der)1. Vorsitzenden tätig.
- (3) Der Gesamtvorstand, sowie der geschäftsführende Vorstand leiten den Verein.
- (4) Der Gesamtvorstand tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert, oder es 5 Vorstandsmitglieder beantragen. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- (5) Aufgaben des Gesamtvorstandes:
 - a) Festlegung einer Geschäftsordnung

Die Geschäftsordnung bedarf mit der Wahl des geschäftsführenden Vorstandes (alle 3 Jahre) einer neuen

- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der(die) Vorsitzende und sein(e) Stellvertreter(in). Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis zum Verein wird der(die) Stellvertreter(in) jedoch nur bei Verhinderung des (der) 1. Vorsitzenden tätig.
- (3) Der Gesamtvorstand_, sowie der geschäftsführende Vorstand leitetn den Verein.
- (4) Der Gesamtvorstand tritt zusammentagt, wenn es das Vereinsinteresse erfordert, oder es 5 Vorstandsmitglieder beantragen. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder an der Beschlussfassung teilnimmtwesend istsind.
- (5) Aufgaben des Gesamtvorstandes:
 - a) Festlegung einer Geschäftsordnung

Die Geschäftsordnung bedarf mit der Wahl des geschäftsführenden Vorstandes (alle 3 Jahre) einer neuen

Die Leitung des Vereins obliegt unzweifelhaft dem Gesamtvorstand. Der geschäftsführende Vorstand ist Bestandteil des Gesamtvorstands.

Bestätigung.

- b) Kommissarische Besetzung eines Vorstandsposten bis zur nächsten Mitgliederversammlung, wenn ein Vorstandsmitglied in der Wahlperiode ausscheidet.
- c) Ausschluss von Mitgliedern.
- d) Vorbereitung von Mitgliederversammlungen
- e) Beratung und Unterstützung des geschäftsführenden Vorstandes.
- f) Der Gesamtvorstand und der geschäftsführende Vorstand haben die Verpflichtung, sich über alle wichtigen Angelegenheiten des Vereins zu informieren.
- mindestens einmal im Monat zusammen. Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens der(die) 1. Vorsitzende oder sein(e) Stellvertreter(in) und zwei weitere Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes anwesend sind. Der geschäftsführende Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei

(6) Der geschäftsführende Vorstand tritt

Bestätigung.

- b) Kommissarische Besetzung eines Vorstandsposten bis zur nächsten Mitgliederversammlung, wenn ein Vorstandsmitglied in der Wahlperiode ausscheidet.
- c) Ausschluss von Mitgliedern.
- d) Vorbereitung von Mitgliederversammlungen
- e) Beratung und Unterstützung des geschäftsführenden Vorstandes.
- f) Der Gesamtvorstand und der geschäftsführende Vorstand haben die Verpflichtung, sich über alle wichtigen Angelegenheiten des Vereins zu informieren.
- (6) Der geschäftsführende Vorstand tagtritt mindestens einmal im Monat zusammen. Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens der (die) 1. Vorsitzende oder sein (e) Stellvertreter (in) und zwei weitere Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes an der Beschlussfassung teilnehmenwesend sind. Der geschäftsführende Vorstand entscheidet

Stimmengleichheit entscheidet die Stimme
des(der) Vorsitzenden.

- (7) Aufgaben des geschäftsführenden Vorstandes:
 - a) Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, sowie die Behandlung von Anregungen und Anträgen des Gesamtvorstandes, der Abteilungen und der Ausschüsse.
 - b) Verwaltung des Vereins Jedes geschäftsführende Vorstandsmitglied ist im Innenverhältnis im Rahmen seines Ressorts eigenverantwortlich tätig.
- (8) Ausgaben bis zu 500,00 DM kann der(die) 1. Vorsitzende, oder im Falle der Verhinderung der(die) Stellvertreter(in) ohne vorherige Zustimmung des geschäftsführenden Vorstandes tätigen. Der geschäftsführende Vorstand ist jedoch auf der nächsten Sitzung zu informieren.
- (9) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes haben das Recht an allen Sitzungen der Abteilungen und Ausschüsse beratend teilzunehmen.

mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des(der) Vorsitzenden.

- (7) Aufgaben des geschäftsführenden Vorstandes:
 - a) Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, sowie die Behandlung von Anregungen und Anträgen des Gesamtvorstandes, der Abteilungen und der Ausschüsse.
 - b) Verwaltung des Vereins Jedes geschäftsführende Vorstandsmitglied ist im Innenverhältnis im Rahmen seines Ressorts eigenverantwortlich tätig.
- (8) Ausgaben bis zu 500,00 €DM kann der(die) 1. Vorsitzende, oder im Falle der Verhinderung der(die) Stellvertreter(in) ohne vorherige Zustimmung des geschäftsführenden Vorstandes tätigen. Der geschäftsführende Vorstand ist jedoch auf der nächsten Sitzung zu informieren.
- (9) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes haben das Recht an allen Sitzungen der Abteilungen und Ausschüsse beratend teilzunehmen.

Die Wertgrenze für nicht zustimmungspflichtige Ausgaben des Vorsitzenden / des stellvertretenden Vorsitzenden wird an die heutigen Gegebenheiten angepasst.

	T
§ 11 - Ausschüsse	§ 11 - Ausschüsse
(1) Für die Bereiche Jugendsport, Breiten- und Freizeitsport sowie Wettkampfsport können einzelne Ausschüsse gebildet werden. Diese tagen unter Leitung ihrer zuständigen Abteilungsleiter(in).	(1) Für die Bereiche Jugendsport, Breiten- und Freizeitsport sowie Wettkampfsport können einzelne Ausschüsse gebildet werden. Diese tagen unter Leitung ihrest zuständigen Ressort-bzw. Abteilungsleiters(in).
 (2) Der geschäftsführende Vorstand kann bei Bedarf für sonstige Vereinsaufgaben Ausschüsse bilden, deren Leiter(in) vom Gesamtvorstand berufen, und von der Mitgliederversammlung bestätigt werden. Die Ausschüsse erhalten ihre Weisungen vom geschäftsführenden Vorstand und sind ihm gegenüber verpflichtet. (3) Die Sitzungen der einzelnen Ausschüsse werden durch den (die) betreffenden Abteilungsleiter(in) des Ausschusses einberufen und geleitet. 	 (2) Der geschäftsführende Vorstand kann bei Bedarf für sonstige Vereinsaufgaben Ausschüsse bilden, deren Leiter(in) vom Gesamtvorstand berufen, und von der Mitgliederversammlung bestätigt werden. Die Ausschüsse erhalten ihre Weisungen vom geschäftsführenden Vorstand und sind ihm gegenüber verpflichtet. (3) Die Sitzungen der einzelnen Ausschüsse werden durch den (die) betreffenden Ressort- bzw. Abteilungsleiter(in) des Ausschusses einberufen und geleitet.
§ 12 - Abteilungen	§ 12 - Abteilungen
(1) Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen, oder werden im Bedarfsfalle durch Beschluss des Gesamtvorstandes gegründet.	(1) Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen, oder werden im Bedarfsfalle durch Beschluss des Gesamtvorstandes gegründet.

 (2) Die Abteilungen werden durch die betreffenden Abteilungsleiter(innen), denen feste Aufgaben zugeteilt sind, geleitet. Die Abteilungsleiter(innen) sind gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich. (3) Die Erhebung außerordentlicher Beiträge bedarf der Zustimmung des geschäftsführenden Vorstandes. Die Beiträge dürfen nur vom geschäftsführenden Vorstand verwaltet werden. 	 (2) Die Abteilungen werden durch die betreffenden Abteilungsleiter(innen), denen feste Aufgaben zugeteilt sind, geleitet. Die Abteilungsleiter(innen) sind gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich. (3) Die Erhebung außerordentlicher Beiträge bedarf der Zustimmung des geschäftsführenden Vorstandes. Die Beiträge dürfen nur vom geschäftsführenden Vorstand verwaltet werden. 	
§ 13 - Protokollierung der Beschlüsse	§ 13 - Protokollierung der Beschlüsse	
Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstandes, der Ausschüsse und Abteilungsversammlungen ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das von dem (der) Versammlungsleiter(in) und dem (der) Protokollführer(in) zu unterzeichnen ist.	Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstandes, der Ausschüsse und Abteilungsversammlungen ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das von dem (der) Versammlungsleiter(in) und dem (der) Protokollführer(in) zu unterzeichnen ist.	
§ 14 - Wahlen	§ 14 Wahlen	
Die Wahl des (der) 1. Vorsitzenden und des geschäftsführenden Vorstandes erfolgt für die Dauer von drei Jahren.	(1) Die Wahl des (der) 1. Vorsitzenden und des geschäftsführenden Vorstandes erfolgt für die Dauer von drei Jahren. Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes vor Ablauf der Wahlperiode aus, kann eine Nachwahl	Durch die Möglichkeit einer Nachwahl wird sichergestellt, dass der geschäftsführende Vorstand jederzeit handlungsfähig bleibt.

Die der übrigen Vorstandsmitglieder für die Dauer von einem Jahr.	bei der nächsten Mitgliederversammlung für den verbleibenden Zeitraum der Amtszeit erfolgen. (2) Die der übrigen Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von einem Jahr gewählt.	
	(3) Die Amtsinhaber bleiben bis zur Wahl eines Nachfolgers im Amt.	Derzeit wäre der Vorstand aufgrund der pandemiebedingten Verschiebung der Jahreshauptversammlung nicht mehr besetzt. Für derartige Fälle regelt das Gesetz zur Bekämpfung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie hilfsweise, dass ein Vorstandsmitglied eines Vereins auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zu seiner Abberufung oder bis zur Bestellung seines Nachfolgers im Amt bleibt. Das Gesetz gilt bis 31.12.2021.
§ 15 - Kassenprüfung	§ 15 - Kassenprüfung	
(1) Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch mindestens drei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählten Kassenprüfern(innen) geprüft. Nach einmaliger Wiederwahl muss das Mitglied zumindest für 1 Jahr ausscheiden.	(1) Die Mitgliederversammlung wählt drei oder mehr Kassenprüfer. Die Kassenprüfer prüfen die Kasse mindestens einmal jährlich vor der Mitgliederversammlung. Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch mindestens drei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählten Kassenprüfern(innen) geprüft. Nach einmaliger Wiederwahl muss das	

(2) Die Kassenprüfer(innen) erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsmäßiger Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des (der) Kassierers(in) und des Vorstandes.	Mitglied zumindest für 1 Jahr aus der Kassenprüfung ausscheiden. (2) Die Kassenprüfer(innen) erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsmäßiger Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des (der) Kassierers(in) und des Vorstandes.	
	§ 16 – Jugend des Vereins (1) Der Jugend der TuS Niederneisen kann das Recht zur Selbstverwaltung im Rahmen der Satzung und der Ordnungen des Vereins zugesprochen werden. (2) Dazu gibt sich die Jugend eine Jugendordnung, die der Genehmigung des Vorstandes bedarf. Die Jugend entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel. Die Kontrolle darüber obliegt dem Vorstand.	Durch den neuen § 16 werden die Rechte der Jugend der TuS Niederneisen in der Satzung verankert.
§ 16 - Auflösung des Vereins (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt "Auflösung des Vereins" stehen.	§ 176 - Auflösung des Vereins (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt "Auflösung des Vereins" stehen.	

- (2) Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es:
 - a) der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von Dreiviertel aller seiner Mitglieder beschlossen hat, oder
 - b) von Zweidritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.

(3) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Dreiviertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.

Sollten bei der ersten Versammlung weniger als 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, so ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von Dreiviertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder Beschlüsse fassen kann.

- (2) Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es:
 - a) der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von Dreiviertel aller seiner Mitglieder beschlossen hat, oder
 - b) von <u>einem DrittelZweidritteln</u> der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.

(3) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend istsind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von der Vviertel der abgegebenen gültigen Stimmenerschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen. Sollten bei der ersten Versammlung weniger als die Hälfte50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, so ist eine zweite Versammlung einzuberufen₁ Die zweite Versammlung ist unabhängig von der Anzahl der

Würde die bisherige Regelung beibehalten, wäre es zumindest sehr unwahrscheinlich, dass die strengen Mehrheitserfordernisse tatsächlich erfüllt werden können. Die Option würde damit faktisch ins Leere laufen. Dies wird durch die Anpassung behoben. (4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt sein Vermögen an die Gemeinde Niederneisen, mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich für Zwecke des Sports verwendet werden darf.

erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
die dann mMit einer Mehrheit von dDrei
vViertel der abgegebenen gültigen
Stimmenanwesenden stimmberechtigten
Mitglieder können Beschlüsse gefasst
werdenfassen kann.

(4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zwecks fällt sein Vermögen an die Gemeinde Niederneisen, mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich für Zwecke des Sports verwendet werden darf.

§ 17 - Übergangsbestimmung

Diese Satzung tritt mit ihren Änderungen mit der Beschlussfassung in Kraft. Die noch im Amt befindlichen geschäftsführenden Vorstandsmitglieder führen in der neuen Funktion die Amtsgeschäfte bis zum Ende der Wahlperiode fort. Die Mitgliederversammlung ist über Ressortübernahme der jetzigen geschäftsführenden Vorstandsmitglieder zu informieren. Die mit dieser Satzungsänderung verbundene Neubesetzung von zusätzlichen geschäftsführenden Vorstandsmitgliedern

§ 17 - Übergangsbestimmung

Diese Satzung tritt mit ihren Änderungen mit der Beschlussfassung in Kraft. Die noch im Amt befindlichen geschäftsführenden Vorstandsmitglieder führen in der neuen Funktion die Amtsgeschäfte bis zum Ende der Wahlperiode fort. Die Mitgliederversammlung ist über Ressortübernahme der jetzigen geschäftsführenden Vorstandsmitglieder zu informieren. Die mit dieser Satzungsänderung verbundene Neubesetzung von zusätzlichen geschäftsführenden Vorstandsmitgliedern

Gegenüberstellung der alten Fassung und der zur Abstimmung gestellten Neufassung der Satzung der TuS Niederneisen e. V. – Stand Mai 2022

ist durch eine Ergänzungswahl	ist durch eine Ergänzungswahl	
vorzunehmen. Die erste Wahlperiode	vorzunehmen. Die erste Wahlperiode	
endet einheitlich mit der Wahlperiode der	endet einheitlich mit der Wahlperiode der	
verbliebenen geschäftsführenden	verbliebenen geschäftsführenden	
Vorstandsmitglieder.	Vorstandsmitglieder.	
	_	